

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

ARCHE NORA e.V.

Neue Lebens- und Wohnformen für Frauen – auch im Alter

und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg

Er wurde am 04.03.1992 gegründet und am 28.09.1995 ins Vereinsregister Hamburg eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 2.1. Der Verein hat das Ziel, Frauen zusammenzuführen, die neue Formen gemeinschaftlichen Wohnens finden wollen.
- 2.2. Im Verein werden Arbeits- und Gesprächsgruppen gebildet, um Konzepte und Modelle von Gemeinschaftsprojekten zu entwickeln, die ökonomische, kulturelle und soziale Teilhabe auch im Alter unterstützen.
- 2.3. Die gesammelten Erfahrungen und Sachkenntnisse sowie die erarbeiteten sozialen und organisatorischen Grundlagen zur Bildung neuer Wohnprojekte alleinlebender Frauen, sollen der Vereinsamung im Alter entgegenwirken.
- 2.4. Der Verein unterstützt die Vorbereitung und den Aufbau von Wohnprojekten und stellt Kontakte zu Behörden, Institutionen und Fachleuten her.
- 2.5. Der Verein stellt das Dach für die einzelnen Wohnprojekte dar. Er fördert den Informations-Austausch untereinander durch gemeinsame Aktivitäten, wie Sommerfest, Gesprächskreise, erweiterte Vorstandssitzungen. Kontakte und Erfahrungsaustausch der Projekte untereinander sind gewünscht und werden gefördert.
- 2.6. Die Vorbereitung und Durchführung von Freizeitprojekten und Aktivitäten soll die persönlichen und kulturellen Bedürfnisse von Frauen ansprechen.

§ 3 Mittel und Beiträge

- 3.1. Die zur Erreichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Mittel.
- 3.2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann einen Mindestbeitrag festlegen, der als Jahresbeitrag bis zum 30.06. eines Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen ist. Bei Eintritt nach dem 30.06. ist der Jahresbeitrag zwei Wochen nach Aufnahme fällig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können Frauen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 4.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag, Annahme durch den Vorstand und Zahlung des Jahresbeitrages sowie Unterzeichnung der Selbstverpflichtung. Die Teilnahme an Wohnprojektgruppen und Veranstaltungen des Vereins setzt die Mitgliedschaft und Zahlung des Jahresbeitrages voraus.
- 4.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Für Bewohnerinnen der Wohnprojekte ist ein Austritt nur bei gleichzeitigem Auszug aus der Wohnung möglich.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins entgegenwirkt. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied ohne Mitteilung eines Grundes an den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr im Verzug ist. Dies gilt nicht für Frauen, die in einem Arche Nora Projekt wohnen.
- 4.6. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- 6.2. Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. die Übersendung der zur Abstimmung eingereichten Anträge.
- 6.3.. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 6.4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit einer Stimme, dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
- 6.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 6.7. Den Vorsitz während der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
- 6.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung;
 - Entscheidung über Organisation und Koordination der Arbeitsgruppen für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr;
 - Festlegung einer Geschäftsordnung;
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern oder dem Vorstand eingereicht und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt waren;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedbeiträgen sowie Auflösung des Vereins;
 - Wahl einer Kassenprüferin;
- 7.2. Regeln und Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung getroffen werden, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Frauen aus verschiedenen Projekten, einschließlich Kassenwartin und kann bei Bedarf erweitert werden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
Für das Bankkonto des Vereins hat jede Frau des Vorstandes eine Einzelvollmacht.

Aus den nicht im Vorstand vertretenen Projekten wird jeweils eine Frau von der Hausgemeinschaft zur Vertretung ihrer Interessen und zur Unterstützung des Vorstands ernannt. Diese Frauen nehmen mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

- 8.2. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, nachdem es von dem eigenen Projekt ernannt ist.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl.
Jeweils amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolgerinnen bestimmt sind und ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen können.
- 8.4. Zu den an Mitglieder und Fachleute delegierbaren Aufgabe des Vorstandes gehören:
- Aufnahme neuer Mitglieder;
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Jahresberichtes;
- 8.5. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nach zuvor begründeten Antrag mit einer 2/3-Mehrheit in offener Abstimmung abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgesehen ist. Die Abwahl tritt in Kraft, wenn die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- 8.6. Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich im Rahmen der Vereinsarbeit notwendigen Auslagen werden ersetzt.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1. Satzungsänderungen können beantragt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht. Beschlussfähig formulierte Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung bis zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 9.2. Eine entsprechende Änderung der Satzung muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- 9.3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

- 9.4. Mitglieder, die unter der dem Verein zuletzt bekannte Anschrift nicht mehr zu erreichen sind, werden aus diesem Abstimmungsverfahren ausgeschlossen.

§ 10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Nachforschungen nach neuen Anschriften müssen nicht erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat mit der gleichen Tagesordnung innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.2. Die Mitglieder haben weder bei Ihrem Ausscheiden noch bei der Liquidation des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 10.3. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung

Hamburg, 02. November 2024